

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Erneuerung, Errichtung und Betrieb der Klärschlammwässerung auf der  
Abwasserbehandlungsanlage Elsterwerda**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 31. Juli 2024

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda betreibt zur Behandlung des kommunalen und gewerblichen bzw. industriellen Abwassers der Stadt Elsterwerda eine Abwasserbehandlungsanlage (ABA) nach dem Belebtschlammverfahren mit anaerober Schlammstabilisierung. Die Klärschlammwässerung erfolgt aktuell mit einer Kammerfilterpresse. Diese soll nunmehr durch eine Zentrifuge inkl. peripherer Anlagen ersetzt werden.

Nach den §§ 5, 9 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Eine UVP ist nicht erforderlich, da das Vorhaben auf keines der betreffenden Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Das Vorhaben der Erneuerung der Klärschlammwässerung auf der Abwasserbehandlungsanlage Elsterwerda leistet einen Beitrag zur Umweltvorsorge, weil dadurch ein entscheidender Schritt zur Gewährleistung eines stabilen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage Elsterwerda umgesetzt wird. Durch bauliche Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik bzw. der anerkannten Regeln der Technik sowie Kontrollmaßnahmen kann verhindert werden, dass Abwasser in den Boden oder in das Grundwasser gelangt. Am Standort sind für die Gesamt – Abwasserbehandlungsanlage die gesetzlichen Anforderungen nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) einzuhalten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der ökologisch besonders empfindlichen Gebiete sind nicht zu erwarten und teils auch aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhaben unwahrscheinlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G zur Änd. des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)